

**“Politik für Österreichs Familien zu machen ist eine
gleichermaßen schöne wie auch sehr herausfordernde Tätigkeit”**

**VORSCHLÄGE des
Freiheitlichen Familienverbandes
Österreichs
zur Anerkennung und Berücksichtigung der
besonderen Bedeutung der FAMILIE in der
Österreichischen Verfassung**

 **FREIHEITLICHER
FAMILIENVERBAND
Österreich**

In Familien werden vielfältige Leistungen erbracht, die für die gesamte gesellschaftliche und staatliche Ordnung Grundlagen vermitteln, die Politik, Gesetzgebung und staatliche Organisationen nicht schaffen können. Wie selbstverständlich greifen sie aber darauf zurück, ohne sich der Quelle dieser Ressourcen ausreichend bewusst zu sein.

Die in Familien erbrachten Leistungen sind eine Basis für die Erhaltung der Gesellschaft. Ohne die Erziehung zu Leistungsbereitschaft, zu Rücksichtnahme und Solidarität ist ein gesellschaftliches Miteinander nicht möglich (Jüngster Österreichischer Familienbericht 1999, S.6).

Der Freiheitliche Familienverband Österreichs fordert daher, dass diese zentrale Bedeutung der Familien für Österreich auch in der neuen Verfassung entsprechend berücksichtigt wird, damit die Familien auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen können.

Wichtig erscheinen uns dabei vor allem drei Punkte:

- 1. Eine generelle Anerkennung der Bedeutung von Ehe und Familie**
- 2. Ein klares Bekenntnis zu Recht und Pflicht der Eltern, in erster Linie die Erziehung ihrer Kinder zu gestalten und zur Verpflichtung des Staates, sie dabei zu unterstützen.**
- 3. Ein klares Bekenntnis zur Steuergerechtigkeit.**

All diese Punkte sind zum Beispiel schon seit mehr als 50 Jahren fester Bestandteil der Verfassung unseres Nachbarlandes Bayern und die betreffenden Artikel 123-126 der Verfassung des Freistaates Bayern scheinen uns (in modifizierter Form) sehr gut geeignet, auch in unserer Verfassung die Bedeutung der Familien zu verankern.

Wien, am 24.01.2004

gezeichnet:



NR.a.D. Edith HALLER, Obfrau

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND ÖSTERREICHS

1080 Wien; Tigergasse 6 / 24
Tel: 01 / 405 78 32
Fax: 01 / 402 93 12
Handy: 0699 / 11 900 585



Internet: <http://www.ffv.at>
e-mail: ffv@i-one.at
PSK-Konto : 93017976

gefördert vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Verfassung des Freistaats Bayern v. 26. 10. 1946

nicht mehr verliehen und können durch Adoption nicht mehr erworben werden.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie mit einem Amt oder einem Beruf in Verbindung stehen. Sie sollen außerhalb des Amtes oder Berufes nicht geführt werden. Akademische Grade fallen nicht unter dieses Verbot.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Art. 119

Rassen- und Völkerhaß zu entfachen ist verboten und strafbar.

Art. 120

Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes anrufen.

Art. 121

Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Waisenrat, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Art. 122

Bei Unglücksfällen, Notständen und Naturkatastrophen und im nachbarlichen Verkehr sind alle nach Maßgabe der Gesetze zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

Art. 123

(1) Alle sind im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens und unter Berücksichtigung ihrer Unterhaltspflicht zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen.

(2) Verbrauchssteuern und Besitzsteuern müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Reichtum in den Händen einzelner zu verhindern. Sie ist nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu staffeln.

DRITTER HAUPTTEIL

Das Gemeinschaftsleben

1. Abschnitt

Ehe und Familie

Art. 124

(1) Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 125

(1) Gesunde Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

(2) Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

(3) Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.

Art. 126

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

(2) Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder.

(3) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen zu

schützen. Fürsorgeerziehung ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Art. 127

Das eigene Recht der Religionsgemeinschaften und staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Kinder ihres Erkennnisses oder ihrer Weltanschauung wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

2. Abschnitt

Bildung und Schule

Art. 128

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen.

Art. 129

(1) Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.

(2) Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich.

Art. 130

(1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann daran die Gemeinden beteiligen.

(2) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 131

(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Men-

schon, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zu bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerverständigung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

Art. 132

Für den Aufbau des Schulwesens ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern.

Art. 133

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen. Auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind Bildungsträger.

(2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 134

(1) Privatschulen müssen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen. Sie können nur mit Genehmigung des Staates errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen (Art. 131) und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den gleichartigen öffentlichen Schulen zurücksteht, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist und gegen die Person des Schulleiters keine Bedenken bestehen.